

Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis) im Rahmen der ein- o. zweitägigen Berufsfelderkundung

Ein „Gesundheitszeugnis“ (Bescheinigung nach § 43, Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) ist nach den gesetzlichen Vorschriften für jede Person erforderlich, die erstmalig gewerbsmäßig bestimmte unverpackte Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt.

Die Bescheinigung ist vor Arbeitsaufnahme zu erwerben.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ bezeichnet dabei eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die zudem auf Dauer ausgerichtet ist, also regelmäßig stattfindet (regelmäßig und nicht sporadisch).

Die Voraussetzungen „gewerbsmäßig“ und „regelmäßig“ werden bei einer eintägigen Berufsfelderkundung durch die Teilnehmenden der 8. Jahrgangsstufe nicht erfüllt.

Der Erwerb eines Gesundheitszeugnisses ist somit im Rahmen einer BFE nicht erforderlich.

Wir empfehlen den Teilnehmenden vorher das Merkblatt über „Hygienemaßnahmen im Umgang mit unverpackten Lebensmitteln im Rahmen der eintägigen Berufsfelderkundung“ auszuhändigen.

Sollte von einem Betrieb explizit für den einen Tag ein Gesundheitszeugnis gefordert werden, sollten Unklarheiten bestehen oder im Falle, dass doch ein Termin zur Belehrung vereinbart werden muss, bitte wir Sie zeitnah Kontakt zu der Abt. Gesundheit des Kreises Gütersloh aufzunehmen.

Kontakt:

Roswitha Heinemann, Tel.: 05241/ 85-1620; Mail: Roswitha.Heinemann@gt-net.de
Katrin Schulz, Tel.: 05241/ 85-1621; Mail: Katrin.Schulz@gt-net.de

Arbeiten in Gemeinschaftseinrichtungen

eine Information für teilnehmende Jugendliche

Für eine **Berufsfelderkundung** im Umgang mit unverpackten Lebensmitteln müsst Ihr einige wichtige Dinge wissen, denn wer dort arbeitet, hat eine besondere Verantwortung!
Auch wenn Ihr nur kurze Zeit in diesem Bereich arbeiten werdet, sind auch von Euch einige wichtige Regeln unbedingt zu beachten und einzuhalten:

Jeder kann irgendwelche Keime (also Bakterien oder Viren) an den Händen haben, ohne es zu wissen. Manche davon können schwere Krankheiten übertragen, wenn sie auf Lebensmitteln landen. Jeder kann deshalb Keime durch Anfassen auf Lebensmitteln und Küchengeräte übertragen.

Regel Nummer 1:

Jeder wäscht sich vor Arbeitsantritt, vor jedem Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände unter fließendem warmem Wasser!

Regel Nummer 2:

Jeder benutzt zum Händewaschen flüssige Seife und zum Händetrocknen nur Einmalhandtücher!

Regel Nummer 3:

Jeder legt vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbänder, Armbanduhr, kurz: jede Art von Handschmuck, ab!

Regel Nummer 4:

Jeder trägt saubere Kleidung am Arbeitsplatz!

Regel Nummer 5:

Wer in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitet, wäscht oder duscht sich regelmäßig, hat saubere Haare und kurzgeschnittene, nicht lackierte Fingernägel!

Regel Nummer 6:

Man hustet und niest nicht auf Lebensmittel, sondern wendet sich ab!
Die Nase putzt man mit einem Papiertaschentuch, das anschließend in den Müll wandert!
Die Hände müssen vor dem Weiterarbeiten natürlich auch wieder gewaschen werden.
Kleine Wunden an den Händen deckt man mit einem wasserundurchlässigen Pflaster, einem Fingerling oder Handschuh ab.

Regel Nummer 7:

Wer unter Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall leidet, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten!
Auch mit offenen Wunden oder ansteckenden Hauterkrankungen ist dies verboten!
Auch bei anderen unklaren Krankheitserscheinungen informiert man den Vorgesetzten oder fragt man - sofern vorhanden - den Betriebsarzt, ob man weiter arbeiten darf!

Das sind die wesentlichen Regeln.

Merkt sie Euch gut und beachtet sie bitte ganz genau!

Wir wünschen Euch nun ein interessantes und „gesundes“ Betriebspraktikum

**Bescheinigung nach § 43, Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)
im Rahmen der eintägigen Berufsfelderkundung**

Ein „Gesundheitszeugnis“ (Bescheinigung nach § 43, Absatz 1 Infektionsschutzgesetz) ist nach den gesetzlichen Vorschriften für jede Person erforderlich, die erstmalig **gewerbsmäßig** bestimmte unverpackte Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt.

Die Bescheinigung ist vor Arbeitsaufnahme zu erwerben.

Der Begriff „**gewerbsmäßig**“ bezeichnet dabei eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die zudem auf Dauer ausgerichtet ist, also regelmäßig stattfindet (regelmäßig und nicht sporadisch). Die Voraussetzungen „gewerbsmäßig“ und „regelmäßig“ werden bei einer eintägigen Berufsfelderkundung durch die Teilnehmenden nicht erfüllt.

Der Erwerb eines Gesundheitszeugnisses ist somit im Rahmen einer Berufsfelderkundung nicht erforderlich.

Aber wir empfehlen den Teilnehmenden vorheriges Merkblatt über auszuhändigen.

Sollte von einem Betrieb explizit für den einen Tag ein Gesundheitszeugnis gefordert werden, sollten Unklarheiten bestehen oder im Falle, dass doch ein Termin zur Belehrung vereinbart werden muss, bitten wir zeitnah Kontakt zur Abteilung Gesundheit im Kreishaus Gütersloh aufzunehmen.

Ansprechpartner/-innen im Gesundheitsamt:

Frau Roswitha Heinemann

Tel.: 05241/ 85-1620

Fax: 05241/ 8531620

Frau Katrin Schulz

Tel.: 05241/ 85- 1621

Fax: 05241/ 8531621